



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie



Die erneuerbaren Energien

Fit für den Strommarkt. Fit für die Zukunft.

*Alle wichtigen Fakten zum neuen EEG 2017
(Erneuerbare-Energien-Gesetz)*



Impressum

Herausgeber
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi)
Öffentlichkeitsarbeit
11019 Berlin
www.bmwi.de

Gestaltung und Produktion
Hirschen Group, Berlin

Stand
November 2016

Druck
Spree Druck Berlin GmbH

Bildnachweis
Getty Images/Floresco Productions (Titel und Rückseite)
Getty Images/Roy Hsu (S. 10)
Getty Images/Lumi Images/Dario Secen (S. 14)
Getty Images/franckreporter (S. 18)
Getty Images/JGI/Tom Grill (S. 20)
Getty Images/Huntstock (S. 22)
Getty Images/Westend61 (S. 27)
Getty Images/Mint Images - Tim Robbins (S. 29)
Getty Images/Westend61 (S. 30)
Getty Images/FMB PHOTO (S. 33)
Getty Images/Aleksander Rubtsov (S. 35)
iStock/Viktor_Gladkov (S. 39)

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Nicht zulässig ist die Verteilung auf Wahlveranstaltungen und an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben von Informationen oder Werbemitteln.



Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ist mit dem audit berufundfamilie® für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie gGmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.



Diese und weitere Broschüren erhalten Sie bei:
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Öffentlichkeitsarbeit

E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
www.bmwi.de

Zentraler Bestellservice:
Telefon: 030 182722721
Bestellfax: 030 18102722721

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	4
EEG 2017: Erneuerbare fit für den Strommarkt machen	6
Fragen und Antworten zum EEG	11
Ausbau erneuerbarer Energien: Plan- und berechenbar ausbauen	11
Förderung und Ausschreibungen für erneuerbare Energien: Wer am wenigsten fordert, wird gefördert	19
Kosten für Wirtschaft und Verbraucher: Lasten gerechter verteilen	35
Weitere Informationen	39

»Die Erneuerbaren brauchen keinen ›Welpenschutz‹ mehr, sondern sind erwachsen geworden und müssen sich nun im Wettbewerb behaupten.«



Liebe Leserin, lieber Leser,

am 1. Januar 2017 tritt die neue Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, kurz EEG 2017, in Kraft. Dieses Gesetz sorgt dafür, dass die Energiewende planbar, kosteneffizient und nachhaltig erfolgreich wird.

Bereits mit der letzten Fassung des EEG von 2014 haben wir die Weichen gestellt, um Planungssicherheit zu schaffen, die erneuerbaren Energien verlässlich auszubauen und schrittweise in den Markt zu integrieren. Mit dem EEG 2017 läuten wir nun die nächste Phase ein – und sie ist in doppelter Hinsicht ein Paradigmenwechsel.

Erstmals in der Geschichte des EEG wird die Höhe der Vergütung, die Erzeuger von erneuerbarem Strom erhalten, nicht mehr staatlich festgelegt, sondern in einem

Wettbewerb ermittelt. Dieser Schritt ist überfällig: Das EEG war ursprünglich ein Gesetz, das eine Nischentechnologie fördern sollte. Mittlerweile erzeugen die erneuerbaren Energien rund ein Drittel unseres Stroms und sind damit der stärkste Pfeiler der Stromversorgung. Sie brauchen also keinen „Welpenschutz“ mehr, sondern sind erwachsen geworden und müssen sich nun im Wettbewerb behaupten. Deshalb stellen wir ab 2017 auf Ausschreibungen um. Im Wettbewerb wird die erforderliche Vergütungshöhe für Windkraft, Photovoltaik und Biomasse ermittelt. Die günstigsten Anbieter erhalten den Zuschlag.

Dadurch sorgen wir für einen kosteneffizienten und kontrollierten Ausbau der Erneuerbaren. Gleichzeitig stellen wir sicher, dass die Akteursvielfalt – ein Markenzeichen der Energiewende – erhalten bleibt: Bürgerenergiegesellschaften können unter erleichterten Bedingungen und ohne hohe Vorlaufkosten an den Ausschreibungen teilnehmen.

Der zweite Paradigmenwechsel ist die bessere Verzahnung zwischen dem Ausbau der Erneuerbaren und dem Ausbau der Stromnetze. Schließlich geht es nicht nur darum, erneuerbaren Strom zu erzeugen – er muss auch zu den Verbrauchern transportiert werden. Schon jetzt bezahlen wir rund eine Milliarde Euro pro Jahr, weil Leitungen fehlen und nicht ausreichend Strom, etwa aus Windkraft,

vom Norden in den Süden Deutschlands transportiert werden kann.

Im sog. Netzausbaugebiet – dort, wo besonders dringend neue Übertragungsleitungen benötigt werden – begrenzen wir deshalb den weiteren Zubau der Windenergie auf knapp 60 Prozent des Durchschnitts der letzten drei Jahre. Diese Begrenzung gilt so lange, bis die Netze dort ausreichend vorhanden sind. Sowohl der Bund als auch die verantwortlichen Länder sind hier in der Pflicht.

Bei alldem ist und bleibt die Energiewende auf Kurs. Die erneuerbaren Energien übernehmen immer größere Anteile an der Stromversorgung. Gleichzeitig haben wir mit dem EEG 2014 die Kostendynamik bei der EEG-Umlage gebremst. Wir haben die Förderung auf kostengünstige Technologien konzentriert.

Mit dem EEG 2017 setzen wir nun die Erfolgsgeschichte fort: Die Energiewende ist unumkehrbar. Jetzt geht es darum, die Marktordnung für die Energiewende zu errichten. Wir haben den Markt fit gemacht für die Erneuerbaren. Jetzt machen wir die Erneuerbaren fit für den Markt – und für die Zukunft.

Ihr

Sigmar Gabriel,
Bundesminister für Wirtschaft und Energie

EEG 2017: Erneuerbare fit für den Strommarkt machen

Staatlich festgelegte Fördersätze für Erneuerbare-Energien-Anlagen waren gestern. Ab 2017 werden die Fördersätze durch Ausschreibungen am Markt ermittelt. Dabei gilt: Wer am wenigsten fordert, wird gefördert. Außerdem wird der Ausbau der Erneuerbaren besser mit dem Stromnetzausbau verzahnt. Mit diesen beiden Paradigmenwechseln macht die Politik die Erneuerbaren fit für den Strommarkt.

Die erneuerbaren Energien sind in den letzten Jahren schnell gewachsen. Heute machen sie bereits rund ein Drittel unserer Stromversorgung aus und sind damit die bestimmende Säule unserer Energieversorgung. Dazu hat auch das EEG 2014 beigetragen: Es hat Planungssicherheit geschaffen, indem die Politik klare Vorgaben gemacht hat, wie stark die erneuerbaren Energien pro Jahr wachsen sollen. Es hat die Kosten stabilisiert, indem vor allem die beiden günstigsten Energieträger Wind an Land und Sonne unterstützt werden. Und es

hat den Weg für den Wettbewerb bereitet, dem sich die Erneuerbaren zukünftig stellen müssen, um fit für den Strommarkt zu werden. Kurz: Das EEG 2014 hat die Energiewende planbarer gemacht und auf Erfolgskurs gebracht. Mit dem neuen EEG 2017 läutet die Politik nun zwei Paradigmenwechsel ein und startet die nächste Phase der Energiewende.

Erster Paradigmenwechsel: mehr Wettbewerb

Bislang haben Produzenten von erneuerbarem Strom für jede Kilowattstunde eine

staatlich festgelegte Vergütung erhalten. Ab 2017 wird die Höhe dieser Förderung durch Ausschreibungen am Markt ermittelt. Dabei gilt: Wer am wenigsten für den wirtschaftlichen Betrieb einer neuen Erneuerbare-Energien-Anlage fordert, wird gefördert. Dass das Ganze funktioniert, hat ein Pilotprojekt bereits gezeigt: Betreiber von neuen Solarparks, sog. Photovoltaik-Freiflächenanlagen, haben sich bereits 2015 im Wettbewerb behaupten müssen. Ergebnis: Die Höhe der Förderung ist durchschnittlich von 9,17 Cent pro Kilowattstunde auf

7,25 Cent gesunken. Der niedrigste Zuschlagswert für einen Solarpark auf einer Ackerfläche lag sogar knapp unter 7 Cent pro Kilowattstunde.

Am Wettbewerb sollen möglichst viele verschiedene Betreiber teilnehmen können – von großen Firmen bis zu Bürgerenergiegesellschaften. Deshalb stellt das EEG 2017 sicher, dass die Akteursvielfalt – ein Markenzeichen der deutschen Energiewende – erhalten bleibt. Bürgerenergiegesellschaften werden erstmals im Gesetz definiert und können unter erleichterten Bedingungen an den Ausschreibungen teilnehmen: Sie müssen im Gegensatz zu großen Unternehmen zum Beispiel keine immissionsschutzrechtliche Genehmigung vorlegen und sparen dadurch im Vorfeld der Ausschreibung hohe Kosten. Die Ausschreibungen gelten für Wind-

energie an Land und auf See, Photovoltaik und Biomasse. Ausgenommen sind kleine Anlagen.

Zweiter Paradigmenwechsel: bessere Verzahnung mit den Netzen
Die zweite große Neuerung: Das EEG 2017 sorgt dafür, dass der Ausbau der Erneuerbaren stärker mit dem Ausbau der Stromnetze Hand in Hand geht.

Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist in dieser Legislaturperiode schnell vorangekommen. Dies ist sehr erfreulich, aber der Netzausbau kommt in Norddeutschland nicht nach. Deshalb haben wir mit dem neuen EEG geregelt, dass der Ausbau der Windkraft an Land in Gebieten mit Netzengpässen beschränkt wird. Ab 2017 wird eine Rechtsverordnung Gebiete festlegen, in denen der Ausbau der Windenergie auf 58 Prozent

des durchschnittlichen Ausbaus in den letzten drei Jahren begrenzt wird. Diese Begrenzung gilt so lange, bis die Netze ausreichend ausgebaut sind. Das muss sein, weil es ja keinen Sinn ergibt, Strom zu produzieren, der anschließend nicht zu den Kunden transportiert werden kann. Stattdessen werden zusätzliche Anlagen, die in Gebieten mit Netzengpässen nicht gebaut werden können, in anderen Teilen Deutschlands errichtet. Auf das Gesamtausbauvolumen haben die Netzengpassgebiete keinen Einfluss. Im Bereich Offshore wird der Ausbau sich im kommenden Jahrzehnt zunächst auf die Ostsee konzentrieren, da dort Netzanschlusskapazitäten verfügbar sind.

Alle Beteiligten sind jetzt in der Verantwortung, den Netzausbau zügig voranzutreiben. Im letzten Jahr hat der

Gesetzgeber den dringenden Bedarf an Leitungen erneut geprüft und bestätigt. Wir haben im Bereich der Wechselstromleitungen die Pilotvorhaben für Verkabelungen deutlich ausgeweitet. Bei den großen Nord-Süd-Gleichstromtrassen haben wir sogar einen allgemeinen Erdkabelvorrang eingeführt, um die Akzeptanz zu steigern.

Wie stark der Ausbau für jede einzelne erneuerbare Energiequelle ausfallen soll, bestimmt das EEG 2017 über Ausschreibungsvolumina.

• **Ausschreibungsvolumen Windenergie an Land**

Bei Windenergie an Land werden in den nächsten drei Jahren (2017 bis 2019) jeweils 2,8 GW wettbewerblich ausgeschrieben. Danach steigt die Ausschreibungsmenge bis 2025 auf jährlich 2,9 GW an. Gleichzeitig wird der Ausbau dort begrenzt, wo die Stromnetze bereits stark ausgelastet

sind – und zwar auf 58 Prozent des durchschnittlichen Ausbaus in den drei Jahren 2013 bis 2015 in dem dann jeweils festgelegten Gebiet. Über die genauen Grenzen des Netzengpassgebietes wird die Bundesnetzagentur anhand objektiver Kriterien demnächst entscheiden.

Um Vorzieheffekte in der Übergangszeit vor Einführung der Ausschreibungen zu vermeiden, sinkt die Förderhöhe für Anlagen, die vom 1. März bis 1. August 2017 in Betrieb gehen, um durchschnittlich 1,05 Prozent pro Monat. Falls der Zubau neuer Anlagen trotzdem deutlich zu hoch ausfällt, wird die Förderung noch stärker gesenkt: Bei Überschreiten des Zielwerts von 2,5 GW greifen zusätzliche Degressionsstufen ab dem 4. Quartal 2017 in Höhe von bis zu 2,4 Prozent pro Quartal.

• **Ausschreibungsvolumen Windenergie auf See**

Bis 2020 sollen vor den Küsten Deutschlands Windkraftanlagen mit einer Gesamtleistung von 6,5 GW installiert sein, bis 2030 15 GW. Damit hält die Politik an den bisherigen Ausbauzielen fest. In den Jahren 2021 und 2022 ist ein Zubau von 500 MW pro Jahr und 2023 bis 2025 von 700 MW pro Jahr vorgesehen. Ab 2026 erhöht sich der Zubau auf jährlich 840 MW. Um den Ausbau der Windenergie auf See mit dem Netzausbau zu synchronisieren, erhalten im Jahr 2021 nur Windparks in der Ostsee einen Zuschlag.

• **Ausschreibungsvolumen Photovoltaik**

Bei der Photovoltaik (PV) werden 600 MW pro Jahr ausgeschrieben. Neben Freiflächen- werden nun auch alle anderen großen PV-Anlagen über

750 kW einbezogen. Das bedeutet: Alle großen PV-Anlagen stellen sich ab 2017 dem Wettbewerb.

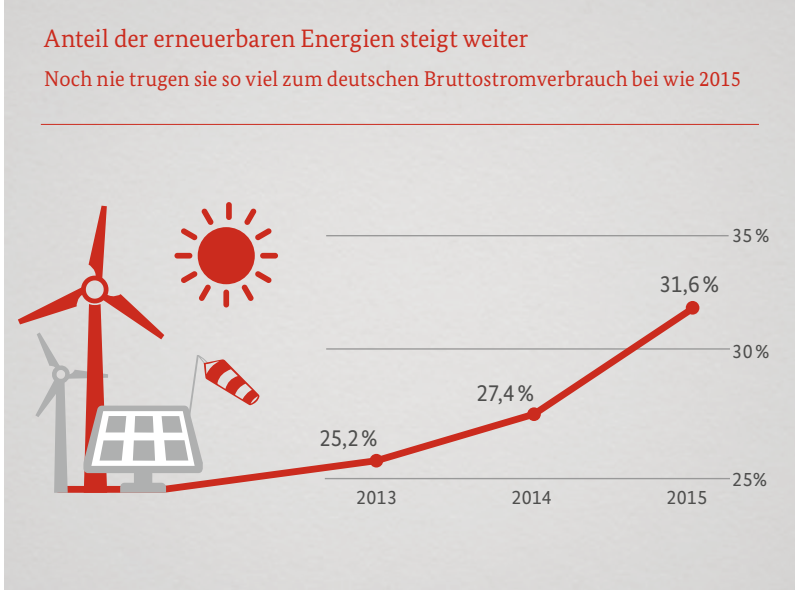
• **Ausschreibungsvolumen Biomasse**

Von 2017 bis 2019 soll Biomasse um jährlich 150 MW ausgebaut werden, danach bis 2022 um jeweils 200 MW. Alle Anlagen mit einer Leistung über 150 kW müssen an den Ausschreibungen teilnehmen, um eine Förderung zu erhalten. Bestehende Anlagen, deren bisherige Förderung ausläuft, können sich an den Ausschreibungen beteiligen und so eine Anschlussförderung erwerben.

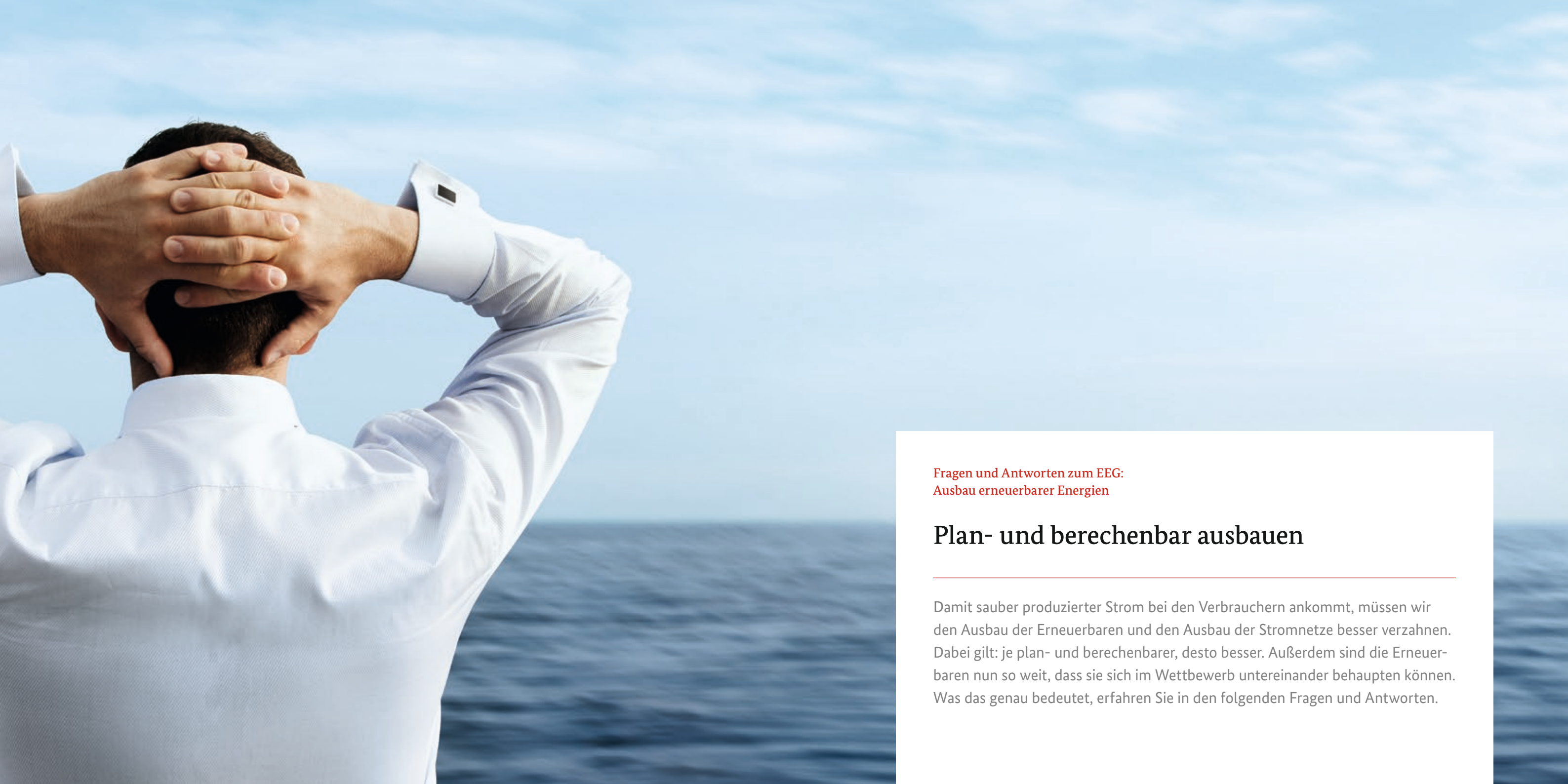
Zwei Paradigmenwechsel, ein Ziel: eine erfolgreiche Energiewende

Das EEG 2017 schafft mehr Wettbewerb und mehr Planbarkeit. Es macht die Erneuerbaren fit für den Markt. Dadurch soll der Anteil der erneuerbaren Energien von rund 32 Prozent im Jahr 2015 auf 45 Prozent im Jahr

2025 steigen und sich zugleich die Kosteneffizienz erhöhen. So bleibt die Energiewende auf Erfolgskurs – ökologisch und ökonomisch.



Quelle: © BMWi; Datenbasis: Arbeitsgruppe Erneuerbare Energien-Statistik



Fragen und Antworten zum EEG:
Ausbau erneuerbarer Energien

Plan- und berechenbar ausbauen

Damit sauber produzierter Strom bei den Verbrauchern ankommt, müssen wir den Ausbau der Erneuerbaren und den Ausbau der Stromnetze besser verzahnen. Dabei gilt: je plan- und berechenbarer, desto besser. Außerdem sind die Erneuerbaren nun so weit, dass sie sich im Wettbewerb untereinander behaupten können. Was das genau bedeutet, erfahren Sie in den folgenden Fragen und Antworten.

Warum wurde das EEG eigentlich eingeführt?

Das EEG (kurz für: Erneuerbare-Energien-Gesetz) ist ein Gesetz, um Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern und dadurch unsere Stromversorgung umweltverträglicher zu machen. Damit trägt das EEG dazu bei, dass Deutschland seine Klimaschutzziele erreicht. Das EEG ist im Jahr 2000 in Kraft getreten. Seitdem garantiert das EEG Produzenten, die sauberen Strom aus Sonne, Wind und Co. gewinnen, feste staatliche Fördersätze für jede erzeugte Kilowattstunde. Außerdem stellt es sicher, dass die Netzbetreiber den Produzenten den sauberen Strom abnehmen und vorrangig ins Stromnetz einspeisen. Dadurch haben die Erneuerbaren die Chance bekommen, auf dem Strommarkt Fuß zu fassen und gegen

Strom aus herkömmlichen Energiequellen wie Kohle und Gas antreten zu können.

Das EEG hat ein wichtiges Ziel bereits erreicht: Strom aus Erneuerbaren macht seit 2015 den größten Anteil an der deutschen Stromerzeugung aus – rund 32 Prozent und damit deutlich mehr als jeweils Strom aus Steinkohle, Braunkohle, Gas oder Atomkraft. Das Gesetz kann aber noch mehr: Mit dem EEG 2017 beenden wir die Phase der Technologieförderung mit politisch festgesetzten Preisen. Wir steigen um auf wettbewerbliche Ausschreibungen. Die Höhe der erforderlichen Vergütung für Strom aus erneuerbaren Energien wird über Auktionen ermittelt. Der weitere Ausbau erfolgt

damit zu wettbewerblichen Preisen. Es wird keine Überförderung mehr geben. Bei der Umstellung auf Wettbewerb stellen wir sicher, dass die Akteursvielfalt – ein Markenzeichen der deutschen Energiewende – erhalten bleibt. Bürgerenergiegesellschaften werden erstmals im Gesetz definiert und können unter erleichterten Bedingungen an den Ausschreibungen teilnehmen. Ausgeschrieben wird die Vergütungshöhe für Windenergie an Land und auf See, Photovoltaik und Biomasse. Ausgenommen sind kleine Anlagen. Mit den beschriebenen Maßnahmen werden wir den Anteil der erneuerbaren Energien von 32 Prozent im Jahr 2015 auf 45 Prozent im Jahr 2025 steigern und zugleich die Kosteneffizienz erhöhen.

Was ändert sich mit dem EEG 2017?

Bislang gelten für die Betreiber von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien feste Fördersätze. Wer ein Windrad oder eine Solaranlage betreibt, wer aus Geothermie oder Biomasse Strom erzeugt, der bekommt für jede eingespeiste Kilowattstunde eine fixe, gesetzlich festgelegte Vergütung. Damit wurde der Markt der klimafreundlichen Stromproduktion erfolgreich angekurbelt: Der Anteil von Strom aus erneuerbaren Energien am Stromverbrauch lag 2015 bei rund 32 Prozent.

Mittlerweile sind die erneuerbaren Energien keine Nischentechnologien mehr, sie sind „erwachsen“ geworden und können sich immer stärker am Markt behaupten. Jetzt geht es darum, die Energiewende systematisch weiterzuentwickeln: mit mehr Wettbewerb, mehr Planbarkeit

und mehr Kosteneffizienz. Diesen Paradigmenwechsel bringt das EEG 2017 mit zwei wesentlichen Neuerungen:

1. Die Vergütung des erneuerbaren Stroms wird künftig über Ausschreibungen geregelt. Damit wird die Höhe der Förderung vom Markt und nicht länger staatlich festgelegt. Das sichert den kontinuierlichen Ausbau der erneuerbaren Energien und kann die Förderkosten senken, sofern es genug Wettbewerb gibt.
2. Der Ausbau der erneuerbaren Energien wird so mit dem Netzausbau synchronisiert, dass der saubere Strom auch bei den Verbrauchern ankommt. Zum einen werden für jede Technologie – Windenergie an Land bzw. auf See, Photovoltaik, Biomasse – bestimmte Ausbaumengen festgelegt, die auch den

verfügbaren Netzkapazitäten angepasst sind. Zum anderen haben wir mit dem neuen EEG geregelt, dass der Ausbau der Windkraft an Land in Gebieten mit Netzengpässen beschränkt wird. Ab 2017 wird eine Rechtsverordnung Gebiete festlegen, in denen der Ausbau der Windenergie auf 58 Prozent des durchschnittlichen Ausbaus in den letzten drei Jahren begrenzt wird. Diese Begrenzung gilt so lange, bis die Netze ausreichend ausgebaut sind. Das muss sein, weil es ja keinen Sinn ergibt, Strom zu produzieren, der anschließend nicht zu den Kunden transportiert werden kann. Stattdessen werden zusätzliche Anlagen, die in Gebieten mit Netzengpässen nicht gebaut werden können, in anderen Teilen Deutschlands errichtet. Auf das Gesamtausbauvolumen haben die Netzengpassgebiete keinen Einfluss.

Die Geschichte des EEG



Was sind die wesentlichen Ziele des Ausschreibungsmodells im EEG 2017?

Die erneuerbaren Energien in Deutschland haben in Windeseile zugelegt. 2010 lag ihr Anteil noch bei 17 Prozent, 2015 waren es rund 32 Prozent. Mit der staatlichen Förderung der letzten Jahre haben wir die Energiewende verlässlich gemacht. Aus den einstigen Nischentechnologien sind durchsetzungsfähige Marktteilnehmer geworden. Deshalb verfolgt das neue Ausschreibungsmodell für den Ausbau der Erneuerbaren drei zentrale Ziele:

1. Bessere Planbarkeit: Der im EEG 2014 festgelegte Ausbaukorridor für erneuerbare Energien soll eingehalten werden. Durch die Ausschreibungen soll

der zukünftige Ausbau effektiv gesteuert werden.

2. Mehr Wettbewerb: Die Ausschreibungen sollen den Wettbewerb unter Anlagenbetreibern fördern – auf diese Weise werden die Kosten für den Ausbau der Erneuerbaren gering gehalten. Das Grundprinzip hierbei: Erneuerbarer Strom soll nur in der Höhe vergütet werden, die für einen wirtschaftlichen Betrieb der Anlagen erforderlich ist.

3. Hohe Vielfalt: Von kleinen Genossenschaften bis zu großen Firmen – die Akteursvielfalt unter den

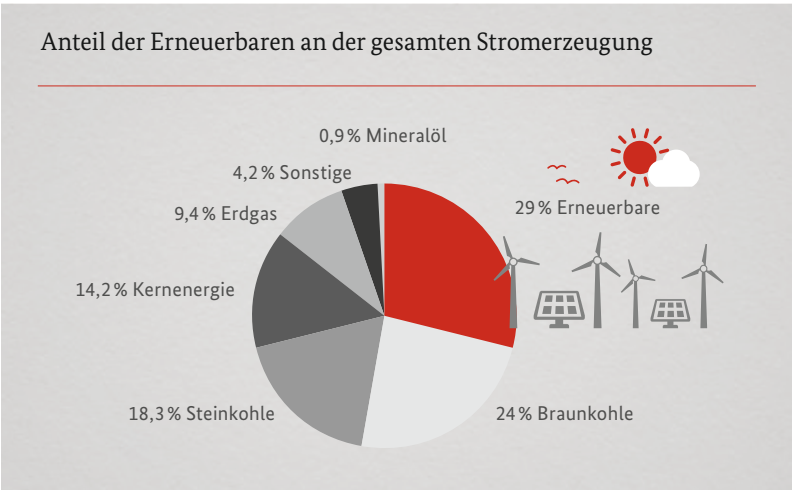
Anlagenbetreibern soll erhalten bleiben, und allen Akteuren sollen faire Chancen eingeräumt werden. Diesem Ziel dient die Bagatellgrenze von grundsätzlich 750 kW (150 kW bei Biomasseanlagen). Darüber hinaus wurde ein einfaches und transparentes Ausschreibungsmodell gewählt, das auf die Herausforderungen für kleinere Akteure zugeschnitten ist. Bei der Windenergie an Land erhalten lokale Bürgerenergiegesellschaften außerdem gezielte Erleichterungen innerhalb der Ausschreibung.



Stellt die Reform des EEG sicher, dass wir unsere Erneuerbare-Energien-Ziele erreichen?

Ja. Mit der Reform des EEG wird der Anteil von erneuerbarem Strom am Gesamtstromverbrauch weiter ausgebaut. 2015 machte er rund 32 Prozent aus, bis 2025 soll er bei 40 bis 45 Prozent liegen, 2035 bei 55 bis 60 Prozent. Dafür haben wir konkrete Ausbauziele für die einzelnen Technologien festgelegt:

- Bei Wind an Land werden ab 2017 drei Jahre lang jeweils 2.800 MW ausgeschrieben, danach 2.900 MW pro Jahr.
- Bei Wind auf See werden für 2021 und 2022 jährlich 500 MW, für 2023 bis 2025 jeweils 700 MW und 2026 bis 2030 jährlich 840 MW ausgeschrieben.
- Für Photovoltaikanlagen ab einer Größe von 750 kW werden jedes Jahr 600 MW ausgeschrieben. Insgesamt ist für Photovoltaik ein Ausbaukorridor von 2.500 MW pro Jahr das Ziel.
- Für Biomasseanlagen gilt für die Jahre 2017 bis 2019 jeweils eine Ausschreibungsmenge von 150 MW, von 2020 bis 2022 jeweils von 200 MW.



Quelle: © BMWi; Datenbasis: Arbeitsgruppe Energiebilanz

Mit diesen Ausschreibungszielen wird es gelingen, den Anteil von Strom aus erneuerbaren Energien planbar weiter auszubauen.

Können mit dem neuen EEG die Klimaschutzziele eingehalten werden?

Deutschland will seine Treibhausgasemissionen weiter stark senken: bis 2020 um 40 Prozent und bis 2050 um 80 bis 95 Prozent unter das Niveau von 1990. Die Ziele fügen sich in das internationale Klimaabkommen von Paris ein. Wir werden im Stromsektor Schritt für Schritt konventionelle Stromerzeugung durch Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien ersetzen und damit die CO₂-Emissionen reduzieren.

Zusätzlich müssen wir aber auch in anderen Bereichen den Ausstoß von Treibhausgasen senken – durch einen bewussten und effizienteren Umgang mit Energie: im Gebäudebereich, wo in energetischen Sanierungen von Bestandsgebäuden und im Neubau von Effizienzhäusern ein besonders

hohes Einsparpotenzial liegt; im Verkehrsbereich, wo zum Beispiel durch Elektroantriebe ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden kann; oder in der Industrie, die durch effiziente Technologien Energie spart und dadurch den Treibhausgasausstoß vermindert. In den kommenden Jahren stellen wir die Weichen für 2050. In der Energiewirtschaft wirken Entscheidungen, die wir treffen, lange nach und sind deshalb für 2050 wichtig: Heizungen werden oft 20 Jahre und länger genutzt, Gebäude, Kraftwerke und Industrieanlagen häufig sogar mehr als 40 Jahre. Die Investitionen in den 2020er und 2030er Jahren prägen daher unser Energiesystem im Jahr 2050. Sie sollten in nachhaltige Technologien erfolgen. So können vermehrte Investitionen vermieden werden

und der Gesellschaft teure Reparaturmaßnahmen im Energiesystem in der Zukunft erspart werden. In der nächsten Phase der Energiewende müssen wir die richtigen klima- und energiepolitischen Weichen für diese Investitionsentscheidungen stellen.

Welche Erfahrungen wurden mit dem Pilotprojekt Photovoltaik gemacht?

Die Förderhöhe für Strom aus erneuerbaren Energien wird seit 2015 erstmals über Ausschreibungen ermittelt – und zwar im Pilotprojekt für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Solarparks). Seitdem erhalten Betreiber neuer Solarparks nur noch dann Zahlungen nach dem EEG, wenn sie eine Ausschreibung gewinnen – und zwar aufgrund eines möglichst niedrigen Gebotes auf die Vergütung pro Kilowattstunde, die sie selbst für den wirtschaftlichen Betrieb ihres Solarparks berechnen.

Das Pilotprojekt hat den erwarteten Erfolg gebracht: Die Zuschlagshöhe für Strom aus Sonnenenergie ist deutlich gefallen, ohne dass dadurch die Wirtschaftlichkeit der Solarparks gefährdet wird. Anfang 2014, also vor den Ausschreibungen, lag die Vergütung für Strom aus Photovoltaik-Freiflächenanlagen noch bei 9,17 Cent pro Kilowattstunde. Anfang 2016, also ein knappes Jahr nach Start des Pilotprojektes, ist die durchschnittliche

Zuschlagshöhe auf 7,25 Cent pro Kilowattstunde gesunken. Die niedrigste Zuschlagshöhe für ein Gebot auf einer Ackerfläche lag bei knapp unter 7 Cent pro Kilowattstunde. Das zeigt, wie stark sich die Zahlungen durch Ausschreibungen senken lassen können.

Für eine Realisierung der Projekte, die einen Zuschlag erhielten, spricht: Die Bieter haben bis Mitte 2016 keine Zuschläge zurückgegeben.

An den Ausschreibungen haben sich viele verschiedene Akteure beteiligt und auch kleine Bieter und Projekte haben Zuschläge erhalten. Dies spricht dafür, dass auch kleinere Bieter erfolgreich teilnehmen konnten. Die Erfahrungen haben aber gezeigt, dass hier noch Verbesserungsbedarf besteht. Deshalb werden Bürgerenergiegesellschaften und Energiegenossenschaften durch das EEG 2017 ganz bewusst unterstützt. Zum

Beispiel müssen sie für ihre Teilnahme an den Ausschreibungen im Bereich der Windenergie keine immissionsschutzrechtliche Genehmigung vorlegen und sparen sich deshalb hohe Vorlaufkosten. Im Bereich der Photovoltaik wurde eine Freigrenze von 750 kW eingeführt. Unter dieser Grenze können Freiflächenanlagen auch im System der EEG-Vergütung realisiert werden.



Fragen und Antworten zum EEG:
Förderung und Ausschreibungen für erneuerbare Energien

Wer am wenigsten fordert, wird gefördert

Bislang gab es für Strom aus Erneuerbaren staatlich festgesetzte Fördersätze. Mit dem EEG 2017 erhalten neue Stromerzeugungsanlagen nur noch dann eine Förderung, wenn sie sich im Wettbewerb behauptet haben. Dabei gilt: Wer am wenigsten für den wirtschaftlichen Betrieb seiner Anlage fordert, wird gefördert. Wie das im Detail funktioniert und was sich für bestehende Anlagen ändert, zeigen die folgenden Fragen und Antworten.

Führen Ausschreibungen zu niedrigeren Förderkosten?



Ausschreibungen können zu niedrigeren Förderkosten führen. Das hat die Testphase für Photovoltaik-Freiflächenanlagen deutlich gezeigt, die seit 2015 durchgeführt wird: Das Preisniveau für die Förderung ist von Ausschreibungsrunde zu Ausschreibungsrunde immer weiter gesunken, was auch an der regen Teilnahme in jeder Ausschreibungsrunde lag. Während die Förderhöhe Anfang 2014 für Strom aus Photovoltaik-Freiflächenanlagen noch bei durchschnittlich 9,17 Cent pro Kilowattstunde lag, hat der Wettbewerb diesen Wert auf durchschnittlich 7,25 Cent sinken lassen. Das ist für die Stromkunden eine gute Nachricht. Entsprechende Ergebnisse sind auch bei den neu geplanten Ausschreibungen zu erwarten.

Was ist die EEG-Umlage und wie wird sie berechnet?

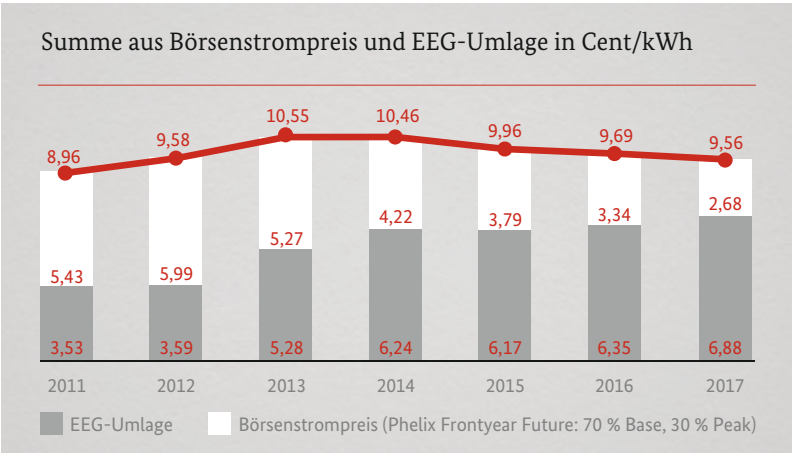
Die EEG-Umlage finanziert den Ausbau der erneuerbaren Energien. Sie stellt die finanziellen Mittel zur Verfügung, mit denen der Strom aus Wind-, Solar- und Biomasseanlagen vergütet wird. Damit hat sie den Siegeszug der erneuerbaren Energien erst möglich gemacht, weil sie seit 15 Jahren für eine sichere Finanzierungsbasis sorgt. Die EEG-Umlage beträgt aktuell 6,35 Cent pro Kilowattstunde und wird von den Stromverbrauchern mit ihrer Stromrechnung bezahlt.

Jedes Jahr im Oktober legen die Übertragungsnetzbetreiber die EEG-Umlage für das folgende Jahr fest. Dafür beauftragen sie wissenschaftliche Gutachter, die den erwarteten Finanzierungsbedarf für die erneuerbaren Energien bestimmen. Der Finanzierungsbedarf besteht im Wesentlichen aus den Vergütungen für den erneuerbaren Strom. 2017 wird die EEG-Umlage 6,88 Cent pro Kilowattstunde betragen.

Ein alleiniger Blick auf die EEG-Umlage greift aber zu kurz. Für Stromkunden

ist relevant, was sie insgesamt auf ihrer Stromrechnung sehen. Für sie spielt deshalb die Summe aus Börsenstrompreis und EEG-Umlage eine wichtige Rolle. Diese Summe erreichte 2013 mit 10,55 Cent pro Kilowattstunde ihren Höchststand. Seitdem ist sie drei Jahre in Folge gesunken und wird auch 2017 weiter sinken (siehe Grafik). Die Kostendynamik der vergangenen Jahre wurde durch die grundlegende EEG-Reform durchbrochen.

Diese Entwicklung schlägt sich inzwischen auch in den Endkundenpreisen nieder: 2015 war erstmals seit vielen Jahren ein Rückgang bei den Haushaltsstrompreisen zu beobachten. Damit die Stromverbraucher von sinkenden Strompreisen profitieren, kommt es aber auch in Zukunft entscheidend darauf an, dass sie regelmäßig ihre Stromtarife vergleichen und ggf. ihren Stromvertrag oder -lieferanten wechseln.



Quelle: © BMWi: eigene Berechnungen auf Basis von www.netztransparenz.de und European Energy Exchange

Gibt es weiterhin staatlich festgesetzte Vergütungen für Neuanlagen?

Festgesetzte Einspeisevergütungen gibt es nur noch für kleine Anlagen unter 750 kW (150 kW bei Biomasse) oder für Windenergieanlagen an Land und Biomasseanlagen, die bis Ende 2016 genehmigt und bis Ende 2018 in Betrieb genommen werden. Lediglich für Windkraftanlagen auf See gelten längere Übergangsfristen. Hier werden Ausschreibungen erst für die Windparks eingeführt, die ab 2021 in Betrieb gehen werden.



Werden die erneuerbaren Energien weiterhin gefördert?

Ja. Auch mit dem EEG 2017 wird es weiterhin Förderungen für Erneuerbare-Energien-Anlagen geben. Das neue Fördermodell startet 2017 mit den ersten Ausschreibungen. Gebaut werden die neuen Anlagen wegen des notwendigen Vorlaufs für Windkraftanlagen an Land aber erst ab 2018/19. Für Anlagen, die bis Ende 2016 genehmigt und bis Ende 2018 installiert sind, gelten die bisherigen vom Staat festgesetzten Finanzierungsmöglichkeiten. Je später die Anlagen in

dieser Übergangszeit errichtet werden, desto geringer wird jedoch die Förderung ausfallen (Stichwort Sonderdegression, siehe Seite 25 und 27). Wem dies zu wenig ist, der kann Anfang 2017 in die Ausschreibungen wechseln.

Betreiber kleinerer Anlagen (z. B. Betreiber von Photovoltaikanlagen mit weniger als 750 kW Leistung, das sind im Prinzip alle Hausbesitzer) müssen nicht an Ausschreibungsverfahren teilnehmen.

Für sie gelten weiterhin die gesetzlich festgelegten Vergütungen. Das bedeutet also, dass Bauherren, die sich eine private Solaranlage anschaffen wollen, weiterhin eine gesetzliche Förderung erhalten. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes beträgt diese, je nach Größe der Anlage, zwischen 11 und 12 Cent pro Kilowattstunde. Auch Wasserkraftanlagen müssen nicht an den Ausschreibungen teilnehmen.

Wie wird sichergestellt, dass kleinere Anbieter wie Bürgerenergiegenossenschaften beim Ausschreibungsverfahren eine Chance haben?

Das EEG 2017 setzt darauf, dass möglichst viele verschiedene Akteure Projekte zur Produktion von Strom aus Erneuerbaren umsetzen können. Deshalb werden Bürgerenergiegenossenschaften bei den Ausschreibungen ganz bewusst bessergestellt als große Unternehmen. Für sie gelten erleichterte Teilnahmebedingungen: Zum Beispiel können sie im Gegensatz zu größeren Akteuren vorzeitig ein Gebot für eine Windkraftanlage abgeben. Immissionsschutzrechtliche Genehmigungen müssen sie erst dann vorlegen, wenn sie

bereits den Zuschlag für die Förderung erhalten haben. Dadurch sparen sie im Vorfeld der Ausschreibung hohe Kosten, die für sie im Gegensatz zu großen Unternehmen schwer zu stemmen sind.

Bei einem Pilotversuch zum Ausschreibungsmodell in der Photovoltaik hat sich übrigens gezeigt, dass auch Bürgerenergiegenossenschaften erfolgreich sein und für ihre Projekte Zuschläge bekommen können.

Wie viel Geld bekomme ich, wenn ich erneuerbaren Strom aus meiner bestehenden Anlage ins Netz einspeise?

Das entscheidet das Ergebnis der Bietverfahren, an denen alle Erneuerbare-Energien-Anlagen ab 2017 teilnehmen müssen. Die Vergütung wird nach dem sog. „Pay as bid“-Verfahren ermittelt: Alle Bieter erhalten auf 20 Jahre den Fördersatz, mit dem sie erfolgreich ins Rennen gegangen sind. (Ausnahme: lokal verankerte Bürgerenergiegesellschaften. Sie erhalten nicht den Wert ihres Gebots, sondern den Wert des höchsten Gebots, das noch einen Zuschlag erhalten hat.)

Kleine Anlagen bis 750 kW (150 kW bei Biomasse) müssen nicht an den Ausschreibungen teilnehmen und erhalten eine auf 20 Jahre staatlich festgelegte Einspeisevergütung. Dies betrifft so gut wie alle privaten PV-Dachanlagen.

Für Betreiber bestehender Anlagen ändert sich nichts – der Bestandsschutz ist und bleibt gewährleistet. Konkret bedeutet das: Sie erhalten ab dem Zeitpunkt, zu dem sie ihre Erneuerbare-Energien-Anlage in Betrieb genommen haben, 20 Jahre lang den Fördersatz, der zu diesem Zeitpunkt gültig war.

Für Anlagen, die bis Ende 2016 genehmigt und bis Ende 2018 installiert sind, gibt es ebenfalls noch staatlich festgelegte Fördersätze. Um Vorzieheffekte vor Einführung der Ausschreibungen zu vermeiden, sinkt die Förderhöhe für Windenergieanlagen an Land, die vom 1. März bis 1. August 2017 in Betrieb gehen, jedoch um durchschnittlich 1,05 Prozent pro Monat. Falls der Zubau neuer

Anlagen trotzdem deutlich zu hoch ausfällt, wird die Förderung noch stärker gesenkt: Bei Überschreiten des Zielwerts von 2.500 MW greifen zusätzliche Degressionsstufen ab dem 4. Quartal 2017 in Höhe von bis zu 2,4 Prozent pro Quartal.

Übergangsregelungen gibt es auch für Windkraft auf See – hier gelten längere Übergangsfristen (siehe Seite 8 „Ausschreibungsvolumen Windenergie auf See“). Biomasseanlagen, die vor dem 1. Januar 2017 genehmigt oder zugelassen worden sind, können noch bis Ende 2018 nach den Regeln des EEG 2014 in Betrieb genommen werden.

Bekomme ich eine Förderung, wenn der Strompreis an der Strombörse negativ ist?

Erzeuger von sauberem Strom, die diesen selbst an der Strombörse verkaufen, erhalten normalerweise eine Marktprämie. Sie gleicht die Differenz zwischen dem Verkaufswert, den der Erzeuger an der Börse erzielt, und der höheren staatlichen Einspeisevergütung aus. Wenn der Strompreis an der Börse negativ ist, darf diese Marktprämie für neue Stromerzeugungsanlagen seit 2016 nur noch in begrenztem Maße ausbezahlt werden. So sehen es die Umweltschutz- und Energiebeihilfeleitlinien der Europäischen Kommission vor.

Konkret bedeutet das: Die Marktprämie sinkt auf null, wenn der Strompreis an der Strombörse mindestens sechs Stunden lang negativ ist. Diese Null-Prämie gilt dann rückwirkend für diese sechs Stunden und jede weitere darauffolgende Stunde mit negativen Preisen. Erst wenn es eine Stunde mit positiven Preisen gibt, kehrt die Marktprämie auf ihr normales Niveau zurück.

Ausgenommen von dieser Regelung sind:

- Windenergieanlagen mit weniger als 3 MW Leistung,
- alle sonstigen Erneuerbare-Energien-Anlagen mit weniger als 500 kW Leistung und
- Pilotwindenergieanlagen an Land und auf See.



Warum wird die Festvergütung für Windkraftanlagen an Land gesenkt?

Der Ausbau von Windkraftanlagen an Land lag 2014 und 2015 deutlich über Plan: 2014 wurden Anlagen mit einer Leistung von 4,4 GW neu errichtet, 2015 mit 3,6 GW. Vorgesehen waren für beide Jahre jeweils 2,5 GW. Das Problem dabei: Die derzeitigen Stromnetze können die Menge an Strom, die aus Windkraft erzeugt wird, teilweise gar nicht aufnehmen. Das verursacht pro Jahr Kosten von einer Milliarde Euro für Strom, der zwar produziert wird, aber nicht zum Verbraucher transportiert werden kann.

Um Vorzieheffekte in der Übergangszeit vor Einführung der Ausschreibungen zu vermeiden, sinkt die Förderhöhe für Anlagen, die vom 1. März bis 1. August 2017 in Betrieb gehen, um 1,05 Prozent pro Monat. Falls der Zubau neuer Anlagen trotzdem deutlich zu hoch ausfällt, wird die Förderung noch stärker gesenkt: Bei Überschreiten des Zielwerts von 2.500 MW greifen zusätzliche Degressionsstufen ab dem 4. Quartal 2017 in Höhe von bis zu 2,4 Prozent pro Quartal

(sog. „atmender Deckel“). Dies betrifft also alle Windkraftanlagen an Land, die ab 2017 in Betrieb gehen, staatlich festgesetzte Fördergelder in Anspruch nehmen möchten und nicht an den Ausschreibungen teilnehmen.



Was bedeutet der „atmende Deckel“ für die Förderung neuer Windkraftanlagen an Land?

2014 und 2015 wurden Windkraftanlagen mit deutlich mehr Leistung errichtet als geplant (4,4 GW bzw. 3,6 GW statt geplanter 2,5 GW). Der „atmende Deckel“ soll sicherstellen, dass der Zubau 2016 und 2017 bis zum Start der Ausschreibungen näher am Plan liegt. Werden neue Windräder mit deutlich mehr Leistung aufgestellt als geplant, sinken automatisch die Fördersätze für weitere Windräder. In Zahlen: 2,5 GW sind für 2016 und 2017 geplant. Wenn 3,5 GW überschritten werden, sinkt die Einspeisevergütung für zusätzliche Windkraftanlagen ab Sommer 2017 um 2,4 Prozent pro Quartal. Diese Regelung hat sich bereits bei Photovoltaikanlagen bewährt und wird auch bei Windkraft an Land zu einer besseren Planbarkeit führen.



Was ändert sich für neue private Solaranlagen?

Hausbesitzer, die sich eine private Solaranlage anschaffen möchten, erhalten weiterhin eine feste, gesetzlich geregelte Zahlung pro erzeugter Kilowattstunde. Sie liegt derzeit bei 11 bis 12 Cent, abhängig von der Anlagengröße. Einzige Voraussetzung: Die Anlage muss weniger als 750 kW Leistung haben – private Anlagen auf Ein- und Zweifamilienhäusern sind deutlich kleiner.



Was ändert sich für bestehende private Solaranlagen?

Für Hausbesitzer, die bereits eine private Solaranlage besitzen, ändert sich mit dem EEG 2017 nichts. Sie erhalten pro Kilowattstunde weiterhin die Förderhöhe, die bei der Inbetriebnahme der Solaranlage gültig war. Der Bestandschutz ist und bleibt gewährleistet. Das gilt auch für alle anderen erneuerbaren Energien.



Ausschreibungen für Windstrom an Land: Wie funktioniert das?

Wer ab 2017 für neue Windkraftanlagen an Land Fördergelder erhalten möchte, muss an einer Ausschreibung der Bundesnetzagentur teilnehmen. Dabei gilt: Die Betreiber von neuen Windkraftanlagen stehen untereinander im Wettbewerb – Fördergelder erhalten nur die Betreiber, die ihre Anlagen möglichst wirtschaftlich betreiben. Die Förderhöhe wird also nicht mehr vom Staat festgesetzt, sondern ergibt sich im Wettbewerb.

Jedes Jahr schreibt die Bundesnetzagentur eine bestimmte Menge an Windkraftleistung an Land aus: ab 2017 drei Jahre lang jeweils 2.800 MW, danach 2.900 MW pro Jahr. Pro Ausschreibungsrunde können sich Betreiber mit einer oder mehreren neuen Anlagen bewerben. Dabei müssen sie angeben, welche Förderhöhe sie pro Kilowattstunde verlangen. Den Zuschlag erhalten die Betreiber mit den geringsten Fördersummen.

Es gibt allerdings Ausnahmen: Anlagen, die bis Ende 2016 genehmigt werden und bis spätestens 2018 in Betrieb gehen, sowie kleine Anlagen unter 750 kW und Forschungsanlagen müssen nicht an den Ausschreibungen teilnehmen.

Wie verteilen sich die Windkraftkapazitäten in Deutschland?	
Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Brandenburg führen das Ranking an.	
In Megawatt (MW)	43.544 MW
Niedersachsen	8.957 MW
Schleswig-Holstein	6.149 MW
Brandenburg	6.099 MW
Sachsen-Anhalt	4.689 MW
Nordrhein-Westfalen	4.319 MW
Mecklenburg-Vorpommern	3.006 MW
Rheinland-Pfalz	2.997 MW
Bayern	2.067 MW
Hessen	1.477 MW
Thüringen	1.242 MW
Sachsen	1.134 MW
Baden-Württemberg	880 MW
Saarland	283 MW
Bremen	174 MW
Hamburg	62 MW
Berlin	9 MW

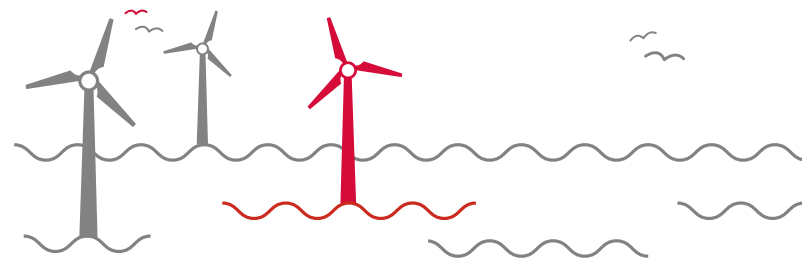
Quelle: © Deutsche WindGuard, Bundesverband WindEnergie, VDMA Power Systems, Stand: 1. Halbjahr 2016

Ausschreibungen für Windkraft auf See: Wie funktioniert das?

Für Windkraftanlagen auf See gelten längere Übergangsfristen, damit sich dieser vergleichsweise neue Industriezweig entwickeln kann und dadurch die Preise für solche Anlagen sinken. Konkret bedeutet das: Erst für die Inbetriebnahme ab 2021 müssen Betreiber, die für neue Windkraftanlagen auf See Fördergelder erhalten möchten, an einer Ausschreibung der Bundesnetzagentur teilnehmen. Bis dahin gelten für Neuanlagen die bisherigen staatlich festgelegten Fördersätze. Die erste Ausschreibungsrunde dafür wird im Jahr 2017 durchgeführt.

Die Bundesnetzagentur wird die Ausschreibungsverfahren so gestalten, dass in den Jahren 2021 bis 2030 ein möglichst kontinuierlicher und langsam ansteigender Zubau erfolgt. So ist für die Jahre 2021 und 2022 ein jährlicher Zubau von 500 MW, für die Jahre 2023 bis 2025 ein jährlicher Zubau von 700 MW und für die Jahre 2026 bis 2030 ein jährlicher Zubau von

840 MW vorgesehen. Auch hier gilt: Pro Ausschreibungsrunde können die Betreiber ein Gebot über die Höhe der Förderung abgeben. Dabei müssen sie angeben, welche Förderhöhe sie pro Kilowattstunde verlangen. Den Zuschlag erhalten die Betreiber mit den geringsten Fördersummen.



Ausschreibungen für Photovoltaikanlagen: Wie funktioniert das?

Ab 2017 müssen Betreiber von neuen größeren Photovoltaikanlagen mit mehr als 750 kW Leistung an den Ausschreibungen der Bundesnetzagentur teilnehmen. Ansonsten erhalten sie keine Zahlung. Bei diesen Ausschreibungen treten die Betreiber neuer Anlagen gegeneinander an. Eine Zahlung erhalten nur diejenigen, die ihre Anlage mit möglichst niedrigen Kosten wirtschaftlich betreiben können.

Pro Jahr schreibt die Bundesnetzagentur eine Leistung von 600 MW im Bereich Photovoltaik aus. Auch hier gilt: Pro Ausschreibungsrunde können sich Betreiber mit einer oder mehreren neuen Anlagen bewerben.



Ausschreibungen für Biomasseanlagen: Wie funktioniert das?

Für neue Biomasseanlagen gibt es ab 2017 nur noch dann eine staatliche Förderung, wenn die Betreiber erfolgreich an einer Ausschreibung der Bundesnetzagentur teilgenommen haben. Erfolgreich bedeutet: Sie haben in ihrer Bewerbung gezeigt, dass sie die geplante Anlage mit möglichst wenig Fördergeld wirtschaftlich betreiben können.

In den Jahren 2017 bis 2019 schreibt die Bundesnetzagentur jeweils eine Leistung von 150 MW aus, von 2020 bis 2022 sind es pro Jahr 200 MW. Wie bei allen anderen Ausschreibungen gilt auch hier: Pro Ausschreibungsrunde können sich Betreiber mit einer oder mehreren neuen Anlagen bewerben.

Bestandsanlagen, deren EEG-Förderung ausläuft, können ebenfalls an den Ausschreibungen teilnehmen. Auf diese Weise erhalten sie die Chance auf eine 10-jährige Anschlussförderung. Voraussetzung für die Teilnahme mit Bestandsanlagen ist, dass sie die gleichen Anforderungen an eine flexible, an den Erfordernissen des Strommarktes orientierte Stromerzeugung erfüllen wie Neuanlagen.

Lasten gerechter verteilen

Die Energiewende macht die deutsche Energieversorgung fit für die Zukunft. Sie ist eines der größten Modernisierungsprojekte unseres Landes, das nur gelingen kann, wenn sich die gesamte Gesellschaft daran beteiligt. Deshalb werden die Kosten gerecht auf Privathaushalte und Unternehmen verteilt.



Warum werden weiterhin stromintensive Unternehmen von der EEG-Umlage ausgenommen?

Die Energiewende kann nur gelingen, wenn sich die gesamte Gesellschaft an den Kosten beteiligt. Das bedeutet: Sowohl Industrie als auch sonstige Unternehmen (z. B. Gewerbe, Handwerk und Dienstleistungsunternehmen) und private Haushalte steuern einen gerechten Anteil an den Kosten bei. Das wurde bereits mit dem EEG 2014 geregelt und gilt auch weiterhin. Ausnahmen gibt es nur dann, wenn sie wirklich nötig sind: für stromintensive Unternehmen aus Branchen, die im internationalen Wettbewerb stehen. Im Vergleich zur internationalen Konkurrenz zahlen diese Unternehmen schon jetzt hohe Strompreise. Müssten sie zusätzlich die volle EEG-Umlage stemmen, wäre nicht nur ihre Wettbewerbsfähigkeit, sondern auch Arbeitsplätze in Gefahr. Deshalb zahlen diese stromintensiven Unternehmen eine verminderte EEG-Umlage.

Wie hoch die EEG-Umlage für diese Unternehmen ausfällt, ist in der „Besonderen Ausgleichsregelung“ festgelegt:

Für die erste Gigawattstunde zahlen sie die volle EEG-Umlage, für jede weitere Kilowattstunde in der Regel 15 Prozent der EEG-Umlage, allerdings nur bis zu einer maximalen Belastung von vier Prozent der unternehmenseigenen Bruttowertschöpfung. Wenn die Stromkosten eines Unternehmens mindestens 20 Prozent der Bruttowertschöpfung betragen, darf die Belastung durch die EEG-Umlage sogar nur 0,5 Prozent der eigenen Bruttowertschöpfung betragen.

Diese Rahmenbedingungen für die strom- und handelsintensive Industrie sind in den Umweltschutz- und Energiebeihilfeleitlinien der Europäischen Kommission europaweit einheitlich geregelt. Die Umsetzung in Deutschland ist sogar deutlich restriktiver als die Vorgaben der EU. Während nach den Vorgaben der EU in vielen Branchen alle Unternehmen begünstigt werden könnten, sieht die deutsche Regelung eine Begünstigung nur für Unternehmen vor, bei denen der Anteil der Stromkosten

an der Bruttowertschöpfung mindestens 17 Prozent beträgt. Ab 2017 gibt es ab einem Schwellenwert von 14 Prozent eine vorgelagerte Stufe für besonders strom- und handelsintensive Branchen, in der die Unternehmen grundsätzlich 20 Prozent der vollen Umlage zahlen.

Die „Besondere Ausgleichsregelung“ gilt gerade einmal für vier Prozent der Industrieunternehmen. Alle anderen Unternehmen zahlen die EEG-Umlage in voller Höhe. Insgesamt trägt die Wirtschaft den größten Anteil der Kosten, die die Förderung von Erneuerbaren durch das EEG verursacht: 2016 voraussichtlich rund 12,2 Milliarden Euro (Industrie, Gewerbe, Handel, Dienstleistungen, Verkehr, Landwirtschaft). Zum Vergleich: Private Haushalte zahlen 7,9 Milliarden Euro (Quelle: BDEW).

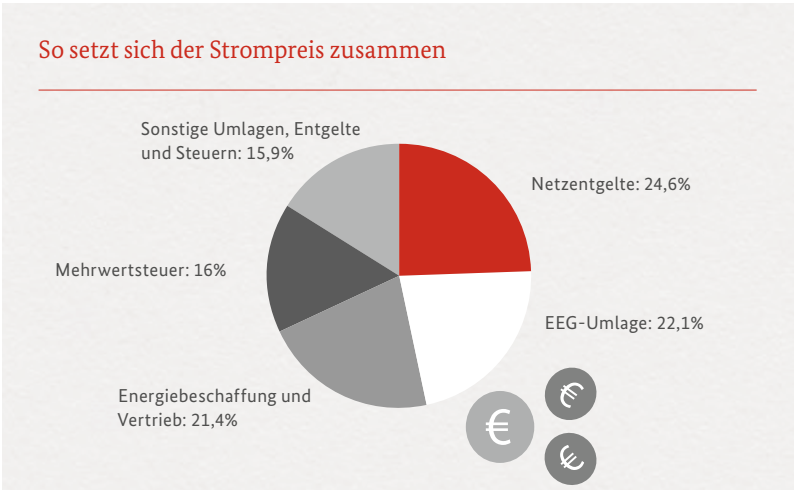
Sinken jetzt die Strompreise?

Bereits mit dem EEG 2014 konnte der Kostenanstieg beim Strompreis durchbrochen werden – 2015 sind die Strompreise für Haushalte sogar leicht gesunken. Auch das EEG 2017 soll dazu beitragen, dass Strom für alle bezahlbar bleibt. Ob das Gesetz aber zu sinkenden Strompreisen führt, lässt sich nicht so einfach beantworten.

Der Strompreis hängt von vielen Faktoren ab, zum Beispiel von den Weltmarktpreisen für Kohle, Öl und Gas, den CO₂-Preisen am Emissionshandelsmarkt und den Kosten für die Stromnetze. Die EEG-Umlage zur Förderung von sauberem Strom macht weniger als ein Viertel des Strompreises aus (Stand: 2015).

Mit der Umstellung auf Ausschreibungen trägt das EEG 2017 dazu bei, die Förderung von Neuanlagen kostengünstiger zu gestalten. Die Förderung aller bereits bestehenden Anlagen gilt jedoch für jeweils 20 Jahre und ist nicht veränderbar.

Das EEG 2017 trägt also dazu bei, die Kosten der Energiewende zu stabilisieren, damit sich auch in Zukunft jeder sauberen Strom leisten kann. Und die Energiewende auch ökonomisch ein Erfolg wird.



Quelle: BDEW 2016

Was ist abgeregelter Strom und wie lassen sich die Kosten dafür senken?

Wenn zum Beispiel ein Windpark an Land oder auf See mehr Strom erzeugt, als die Stromnetze aufnehmen können, muss dieser Windpark kurzzeitig abgeschaltet werden.

Das EEG sieht vor, dass die Betreiber von Erneuerbare-Energien-Anlagen für netzbedingte Produktionsausfälle eine Entschädigung bekommen. Der Betreiber des Windparks erhält also trotz Abschaltung eine staatliche Förderung für die Menge an Strom, die er eigentlich hätte

produzieren können. Diese Entschädigung ist insbesondere dafür erforderlich, dass der Betreiber möglichst genau seine Einnahmenseite kalkulieren kann. Nur mit dieser Sicherheit sind im Rahmen von nun eingeführten Ausschreibungsverfahren kostengünstige Gebote zu erwarten.

Um die Mengen des abgeregelten Stroms zu reduzieren, müssen der Ausbau der Erneuerbaren und der Ausbau der Stromnetze besser verzahnt werden. Genau das regelt das EEG 2017.

Weitere Informationen

Besuchen Sie folgende Internetseiten für weitere Informationen:

www.erneuerbare-energien.de

Internetseite rund um den Ausbau der erneuerbaren Energien

www.bmwi.de

Internetseite des BMWi mit umfangreichen Infos zur Energiepolitik

www.bafa.de

Internetseite des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle mit Hinweisen und Antragsmodalitäten für die „Besondere Ausgleichsregelung“

www.netzausbau.de

Themenportal der Bundesnetzagentur mit Infos zum Ausbau der Stromnetze und zum öffentlichen Netzplanungsverfahren

www.clearingstelle-eeg.de

Die Clearingstelle des BMWi klärt Streitigkeiten im Bereich des EEG

www.bmw.de

